

Geschäftsverzeichnismr. 776
Urteil Nr. 86/94 vom 1. Dezember 1994

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 21. April 1994 zur Abänderung des Gesetzes vom 14. Januar 1975 über die Disziplinarordnung der Streitkräfte sowie des Gesetzes vom 11. Juli 1978 zur Organisation der Verhältnisse zwischen den Behörden und den Gewerkschaften des Militärpersonals der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes, erhoben von der « Allgemeine Centrale der Militaire Syndikaten » und von J.-M. Carion.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, J. Delruelle und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Die « Allgemeine Centrale der Militaire Syndikaten », die in Schoten, Klamperdreef 7, Domizil erwählt hat, und Jean-Michel Carion, wohnhaft in Sombreffe, rue Potriau 17, erhoben mit am 4. Oktober 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief Klage auf teilweise einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 21. April 1994 zur Abänderung des Gesetzes vom 14. Januar 1975 über die Disziplinarordnung der Streitkräfte sowie des Gesetzes vom 11. Juli 1978 zur Organisation der Verhältnisse zwischen den Behörden und den Gewerkschaften des Militärpersonals der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Mai 1994).

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die teilweise Nichtigerklärung derselben Rechtsnorm.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 5. Oktober 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 13. Oktober 1994 überträgt der Hof den referierenden Richtern die Befugnis, dem Verteidigungsminister die für die Untersuchung der Rechtsache erforderlichen Fragen zu stellen.

Diese Fragen wurden dem Verteidigungsminister und den klagenden Parteien mit am 14. Oktober 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 18. Oktober 1994 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 10. November 1994 anberaumt und erklärt, daß die in Artikel 76 § 4 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden ihre eventuellen Bemerkungen in einem spätestens am 3. November 1994 einzureichenden Schriftsatz äußern können, von dem sie den klagenden Parteien innerhalb derselben Frist eine Abschrift zukommen lassen.

Diese Anordnung wurde den genannten Behörden sowie den Klägern mit am 18. Oktober 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 10. November 1994

- erschienen

. Ph. Vande Castele, für die « Algemene Centrale der Militaire Syndikaten »,

. J.-M. Carion, für die « Algemene Centrale der Militaire Syndikaten » und in seinem eigenen Namen,

. Oberstleutnant J. Govaerts und Kommandant R. Gerids, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter H. Coremans und L. François Bericht erstattet,

- wurden Ph. Vande Castele, J.-M. Carion und J. Govaerts angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

1. Die angefochtenen Bestimmungen ändern oder ersetzen verschiedene Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1978 zur Organisation der Verhältnisse zwischen den Behörden und den Gewerkschaften des Militärpersonals der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes. Dieses Gesetz richtet einen Verhandlungsausschuß ein, in dem die Behörden und die in dem Gesetz genannten Gewerkschaftsorganisationen über gewisse Bereiche verhandeln, die im Gesetz festgelegt sind und das Militärpersonal betreffen.

2. Artikel 1 § 2 des vorgenannten Gesetzes vom 11. Juli 1978, ersetzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 1994, der noch nicht in Kraft getreten ist, besagt folgendes:

« Das Militärpersonal ist berechtigt, entweder einer beruflichen Gewerkschaftsorganisation des Militärpersonals oder einer Gewerkschaftsorganisation, die einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen ist, beizutreten.

Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes werden diese beruflichen oder nichtberuflichen Gewerkschaftsorganisationen nachstehend 'Gewerkschaftsorganisationen' genannt. »

Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitsklärung und die einstweilige Aufhebung des Wortlauts « entweder » und « oder einer Gewerkschaftsorganisation, die einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen ist » in Absatz 1 sowie des Wortlauts « oder nichtberuflichen » in Absatz 2.

3. Der noch nicht in Kraft getretene Artikel 4 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1978, ersetzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. April 1994, besagt bezüglich der Vertretung der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen im Verhandlungsausschuß des Militärpersonals folgendes:

« Die Vertretung der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen umfaßt Mandatsträger jeder repräsentativen Gewerkschaftsorganisation, die zur Hälfte aus Militärpersonen bestehen muß. »

Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitsklärung und die einstweilige Aufhebung des Wortlauts « zur Hälfte ».

4. Artikel 5 des vorgenannten Gesetzes vom 11. Juli 1978 besagte vor seiner Abänderung durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. April 1994 folgendes:

« Folgende Organisationen werden als repräsentativ betrachtet, um in dem in Artikel 3 genannten

Verhandlungsausschuß vertreten zu sein:

1° jede im Sinne von Artikel 12 anerkannte Gewerkschaftsorganisation, die einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen ist;

2° die im Sinne von Artikel 12 anerkannte Gewerkschaftsorganisation mit der höchsten Anzahl zahlender aktiver Mitglieder unter den anderen Gewerkschaftsorganisationen als denjenigen, auf die sich Ziffer 1° bezieht, wobei diese Mitgliederzahl mindestens 10 % der gesamten, in Artikel 1 genannten Personalmitglieder darstellt. »

Artikel 6 des Gesetzes vom 21. April 1994 ändert diesen Artikel wie folgt ab:

« 1° der Wortlaut ' in Artikel 3 genannten ' wird gestrichen;

2° der Wortlaut 'wobei diese Mitgliederzahl mindestens 10 % der gesamten, in Artikel 1 genannten Personalmitglieder darstellt ' wird gestrichen. »

Laut Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 11. August 1994 zur Einsetzung der in Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juli 1978 zur Organisation der Verhältnisse zwischen den Behörden und den Gewerkschaften des Militärpersonals der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes genannten Kontrollkommission tritt Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 1978 für die anerkannten beruflichen Gewerkschaftsorganisationen an dem Tag in Kraft, an dem dieser Erlass in Kraft tritt - d.h. am 23. September 1994 -, und für alle anderen Gewerkschaftsorganisationen an dem Tag, an dem der Name der einzigen repräsentativen beruflichen Gewerkschaftsorganisation in Anwendung von Artikel 17 Absatz 3 des Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Die Kläger beantragen die Nichtigkeitsklärung und die einstweilige Aufhebung des Wortlauts « 1° jede im Sinne von Artikel 12 anerkannte Gewerkschaftsorganisation, die einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen ist » und des Wortlauts « 2° » und « unter den anderen Gewerkschaftsorganisationen als denjenigen, auf die sich Ziffer 1° bezieht ».

5. Artikel 11 § 1 Absatz 1 des vorgenannten Gesetzes vom 11. Juli 1978, abgeändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. April 1994 besagt folgendes:

« Der König bestimmt das Datum, an dem die erste Zählung der aktiven Mitglieder der verschiedenen anerkannten beruflichen Gewerkschaftsorganisationen durchgeführt wird. Alle sechs Jahre ab dem Datum der ersten Zählung ist eine anerkannte berufliche Gewerkschaftsorganisation berechtigt, ihre Anerkennung als repräsentative Gewerkschaftsorganisation zu beantragen. In diesem Fall überprüft eine Kommission, ob sie die in Artikel 5 2° genannten Bedingungen erfüllt. »

Dieser Artikel wurde durch Artikel 1 Absatz 2 des vorgenannten königlichen Erlasses vom 11. August 1994 zur Durchführung gebracht, jedoch « nur was die erste Zählung betrifft ».

Die Kläger beantragen die Nichtigkeitsklärung und die einstweilige Aufhebung des Wortlauts « beruflichen », der in den ersten beiden Sätzen der angefochtenen Bestimmung enthalten ist, sowie die Nichtigkeitsklärung des Vermerks « 2° », der im letzten Satz dieser Bestimmung enthalten ist.

6. Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1978, ersetzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. April 1994, der noch nicht in Kraft getreten ist, besagt folgendes:

« Durch den König werden die Gewerkschaftsorganisationen anerkannt,

1° (...)

2° (...)

3° (...)

4° (...)

5° die, mit Ausnahme der Gewerkschaftsorganisationen, die einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen sind,

- ausschließlich als Mitglieder das in Artikel 1 genannte Militärpersonal und das ehemalige Militärpersonal umfassen;

- in keiner Form an Organisationen gebunden sind, die andere Interessen als die des Militärpersonals, des ehemaligen Militärpersonals oder ihrer Anspruchsberechtigten vertreten;

- ihre Satzung und die Liste ihrer verantwortlichen Vertreter im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht haben ».

Die Kläger beantragen die Nichtigkeitsklärung und die einstweilige Aufhebung des Wortlauts « mit Ausnahme der Gewerkschaftsorganisationen, die einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen sind ».

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Klageschrift

A.1.1. Die « Allgemeine Centrale der Militaire Syndikaten » (A.C.M.S.) », deren Zielsetzung darin bestehe, die Interessen des Militärpersonals zu verteidigen, und die gesetzlich anerkannt sei, sei berechtigt, vor dem Hof zu klagen, um ihre satzungsmäßigen Ziele zu verwirklichen. Selbst in der Annahme, daß es sich bei der A.C.M.S. um eine rein faktische Vereinigung handele, verfüge sie über ein Klagerecht, um ihre Vorrechte, gegen die durch die angefochtenen Bestimmungen verstoßen werde, zu wahren.

Gewerkschaftsorganisationen, die faktische Vereinigungen seien, seien in der Tat berechtigt, in jenen Bereichen vor Gericht aufzutreten, für die sie gesetzlich als eigenständige Rechtsgebilde anerkannt worden seien, und in der Annahme, daß, obwohl sie als solche Gebilde gesetzlich an dem Funktionieren des öffentlichen Dienstes beteiligt seien, die eigentlichen Bedingungen ihrer Beteiligung an diesem Funktionieren in Frage gestellt würden. Insofern sie auf Nichtigkeitsklärung dieser Bestimmungen klagen würden, die zur Einschränkung ihrer Vorrechte führen würden, seien diese Organisationen Personen gleichzustellen.

Die A.C.M.S. und das Militärpersonal würden aus der beantragten Nichtigkeitsklärung Vorteil ziehen, da die bevorzugte Behandlung, die den im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisationen zuteil werde, aufgehoben werden würde und der Gesetzgeber das System der Vertretung der Gewerkschaftsorganisationen innerhalb des Verhandlungsausschusses überprüfen müßte.

A.1.2. Das funktionale Interesse des Klägers Carion sei angesichts seiner Eigenschaft als Militärperson und ständiger Vertreter nicht zu bestreiten. Aus den gleichen Gründen wie die A.C.M.S. habe er ein Interesse daran, ein System zu beanstanden, welches das Freiheitsrecht, das Vereinigungsrecht und das Gleichheitsrecht verletze.

A.1.3. Die Klage sei zeitlich zulässig, da sie sich auf durch das angefochtene Gesetz teilweise abgeänderte

und teilweise neu bestätigte Bestimmungen beziehe und das neue System in bezug auf seine Auswirkungen noch diskriminierender ausfalle. Der Gesetzgeber habe die Frage der Repräsentativität der Gewerkschaftsorganisationen erneut überprüft und die vorher wirksame diskriminierende Regelung aufrechterhalten.

A.1.4. Der Argumentation, der zufolge die klagenden Parteien kein Interesse daran hätten, Artikel 6 des angefochtenen Gesetzes zu beanstanden, der Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 1978 abändere, sei nicht beizupflichten. Diese Abänderungen würden die privilegierte Position, in der die traditionellen Gewerkschaften sich befänden, nicht beeinflussen.

A.2.1. Die angefochtenen Bestimmungen würden gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, unabhängig davon, ob diese Artikel getrennt betrachtet würden, oder aber in Verbindung mit den Artikeln 23 Absatz 3 1° und 27 der Verfassung, Artikel 2 des Übereinkommens vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Artikel 22 in Verbindung mit Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 11 in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, und den Artikeln 5 und 6 der Europäischen Sozialcharta sowie mit der Vereinigungs- und Gewerkschaftsfreiheit.

Das bei der Gendarmerie geltende System der gewerkschaftlichen Konzertierung, insbesondere das System bezüglich der Anerkennung und der Repräsentativität, finde bei den Streitkräften keine Anwendung, ohne daß eine objektive und angemessene Rechtfertigung dafür bestehe und obwohl die Gendarmerie und die Streitkräfte verschiedene Gemeinsamkeiten aufweisen würden, aus denen hervorgehe, daß sie des gleichen Gewerkschaftsstatuts bedürften. Zudem würden die Gewerkschaftsorganisationen, die einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen seien, zu Unrecht in den Genuß einer Reihe von Privilegien gelangen, die gegen die Gewerkschaftsrechte und gegen das Vereinigungsrecht des Militärpersonals, das sich anderen Gewerkschaftsorganisationen anschließen möchte, verstoßen würden.

A.2.2. Für die « Allgemeine Centrale der Militaire Syndikaten » entstehe ein schwerlich wiedergutzumachender, ernsthafter Nachteil daraus, daß sie möglicherweise aus dem Verhandlungsausschuß, der die Behörden und die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen umfasse, ausgeschlossen werde, wohingegen die anerkannten Gewerkschaftsorganisationen, die einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen seien, diesem Ausschuß automatisch angehören würden. Aus dieser Situation entstehe die Gefahr, daß die « Allgemeine Centrale der Militaire Syndikaten » nicht mehr in der Lage sei, ihre Mitglieder angemessen zu verteidigen, und daß diese daher versucht sein würden, sich « politischen Gewerkschaften » anzuschließen. Dadurch entstehe für sie die Gefahr, daß ihre Mitgliederzahlen sinken, wodurch wiederum ihre finanziellen Mittel verringert würden.

Durch ein nur auf Nichtigerklärung lautendes Urteil sei weder dieser Mitgliederflucht entgegenzuwirken, noch der Unterbrechung der bisher organisierten Dienstleistungen. Zudem würden die bereits in die Wege geleiteten Konzertierungs- und Verhandlungsverfahren - und die diesbezüglich gefaßten Beschlüsse - durch einen wesentlichen Formfehler belastet.

Ein weiterer schwerlich wiedergutzumachender, ernsthafter Nachteil entstehe aus der von Rechts wegen erfolgten Anerkennung der « politischen Gewerkschaften ». Diese Gewerkschaften könnten somit mit ihrer « Säule » zusammenarbeiten und deren gesamte Dienstleistungen nutzen, wohingegen der Wirkungsgrad der Aktivitäten der anderen Gewerkschaften vollständig von einem Gewerkschaftsstatut abhängig sei, das noch nicht bestehe.

A.2.3. Für den Kläger J.-M. Carion sei der Nachteil vor allen Dingen immaterieller Art. Dabei sei dieser Nachteil jedoch so eingreifend, daß er sicherlich nicht nur durch ein auf Nichtigerklärung lautendes Urteil wiedergutzumachen sei.

In bezug auf die Zulässigkeit

B.1. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Klage auf Nichtigklärung untergeordnet ist, ist die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage bereits in die Überprüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung einzubeziehen.

In bezug auf die « Allgemeine Centrale der Militaire Syndikaten »

In bezug auf die Prozeßfähigkeit

B.2.1. Eine berufliche Gewerkschaftsorganisation des Militärpersonals, die eine faktische Vereinigung ist, verfügt im Prinzip nicht über die erforderliche Fähigkeit, eine Klage auf Nichtigklärung vor dem Hof einzureichen.

Anders verhält es sich, wenn sie in Angelegenheiten auftritt, für welche sie gesetzmäßig als getrenntes Rechtsgebilde anerkannt ist, und wenn, während sie gesetzmäßig als solche am Funktionieren des öffentlichen Dienstes beteiligt ist, gerade die Voraussetzungen für ihre Beteiligung an diesem Funktionieren in Frage gestellt werden.

Insofern, als die klagende Partei vor dem Hof auftritt, um Bestimmungen für nichtig erklären zu lassen, welche eine Einschränkung ihrer Vorrechte zur Folge haben, ist sie im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 2 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof einer Person gleichzusetzen.

Insofern die « Allgemeine Centrale der Militaire Syndikaten » durch den königlichen Erlaß vom 27. Februar 1985 (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. März 1985) anerkannt wurde und Mitglied des noch bestehenden Beratungsausschusses des Militärpersonals ist (Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 20. Oktober 1964, abgeändert durch Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 6. Dezember 1993, *Belgisches Staatsblatt* vom 11. Dezember 1993), ist sie berechtigt, vor Gericht aufzutreten, um die Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmungen, die ihre Beteiligung am öffentlichen Dienst regeln oder eine indirekte Auswirkung darauf haben, zu erreichen.

Aus der beschränkten Prüfung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, die der Hof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung hat durchführen können, geht nicht hervor, daß die Nichtigkeitsklage - und somit die Klage auf einstweilige Aufhebung - der klagenden Partei « Algemene Centrale der Militaire Syndikaten » wegen fehlender Prozeßfähigkeit als unzulässig zu betrachten ist.

In bezug auf die Prozeßvertretung

B.2.2. Die Klageschrift wurde namens der « Algemene Centrale der Militaire Syndikaten » von Ph. Vande Castele und J.-M. Carion eingereicht und unterzeichnet.

Gemäß Artikel 19 der Satzung der « Algemene Centrale der Militaire Syndikaten », die am 13. August 1994 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde, ist ausschließlich das Exekutivbüro « befugt, im Namen und für Rechnung der ' Algemene Centrale der Militaire Syndikaten ' vor Gericht aufzutreten », und hinterlegt es insbesondere « alle Verfahrensakten und sonstige Schriftstücke bei den Höfen und Gerichten, dem Schiedshof, dem Staatsrat und den Verwaltungsgerichtsbarkeiten und -kollegien ».

Wenn eine faktische Vereinigung berechtigt ist, vor Gericht aufzutreten, um ihre Rolle bei dem Funktionieren des öffentlichen Dienstes zu verteidigen, hat sie bezüglich der Frage, durch wen sie vor Gericht vertreten werden kann, ihrer eigenen Satzung Rechnung zu tragen.

Die Satzung der « Algemene Centrale der Militaire Syndikaten » - in der Bereiche bestehen, die die jeweiligen Personalkategorien vertreten (Freiwillige, Unteroffiziere und Offiziere) und als solche im Exekutivbüro vertreten sind - sieht nicht die Möglichkeit vor, die Prozeßvertretung zu übertragen.

Aus der beschränkten Prüfung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, die der Hof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung hat durchführen können, geht hervor, daß die Klage auf Nichtigklärung - und daher die Klage auf einstweilige Aufhebung - der « Algemene Centrale der Militaire Syndikaten » für unzulässig zu erklären ist, da Ph. Vande Castele und J.-M. Carion nicht über die erforderliche Eigenschaft verfügen, die « Algemene Centrale der Militaire Syndikaten » vor Gericht zu vertreten.

In bezug auf J.-M. Carion

B.3. Im derzeitigen Stand des Verfahrens wird nicht ersichtlich, daß J.-M. Carion nicht das erforderliche Interesse aufweisen würde.

In bezug auf die Klage auf einstweilige Aufhebung

In bezug auf Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989

B.4. Laut Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.

- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

In bezug auf den schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil

B.5. Der Kläger J.-M. Carion erklärt, daß «der erlittene schwerlich wiedergutzumachende, ernsthafte Nachteil vor allem immaterieller Art ist».

Abgesehen von der Frage, ob ein vor allem immaterieller Nachteil als «schwerlich wiedergutzumachender, ernsthafter Nachteil» im Sinne von Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof betrachtet werden kann, stellt der Hof fest, daß der Kläger J.-M. Carion keinerlei Mittel vorbringt, die mit etwas Genauigkeit die Existenz, und weniger noch die Schwere eines derartigen Nachteils oder die Schwierigkeit einer Wiedergutmachung erweisen könnten.

B.6. Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß einer der beiden durch Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt ist. Die Klage auf einstweilige Aufhebung ist daher zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. Dezember 1994, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter L.P. Suetens bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 des vorgenannten Gesetzes durch den Richter G. De Baets vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève